

Datum: 04.01.2012

Konditionenblatt
ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN-AKTIENGESELLSCHAFT

EUR 3.000.000,00

Volksbank AG Stufenzinsanleihe 2012-2017 / Serie 13

(die *Schuldverschreibungen*)

Serie 13

Tranche 1

ISIN AT000B114855

BASISPROSPEKT

für das EUR 2.000.000.000 Programm

zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

vom 6. September 2011

Dieses Konditionenblatt stellt die Endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der Prospekt-richtlinie) für die Emission der darin beschriebenen Schuldverschreibungen unter dem **Basisprospekt für das EUR 2.000.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden** (der „Basisprospekt“) der Österreichischen Volksbanken-AG (die „Emittentin“) dar und ist in Verbindung mit der im Basisprospekt vom 06.09.2011 in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um Nachträge (zusammen die Bedingungen der Schuldverschreibungen) zu lesen. Der Basisprospekt stellt einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie dar.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt, die jeweiligen Emissionsbedingungen, der Basisprospekt und allfällige Nachträge sind auf der Internetseite der Emittentin unter www.volksbank.com/prospekt oder am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos verfügbar.

Eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen beinhaltet Risiken. Siehe dazu insbesondere das Kapitel "Risikofaktoren" beginnend auf Seite 19 des Basisprospekts für weitere Details, die vor einer Investition berücksichtigt werden sollten.

ECKDATEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1.	ISIN / WKN:	AT000B114855
2.	Rang der Schuldverschreibungen:	nicht nachrangig/senior
3.	Zeichnungsfristbeginn:	05.01.2012
4.	Laufzeit	Von 13.02.2012 (einschl.) bis 12.02.2017 (einschl.)
5.	Endfälligkeitstag:	13.02.2017
6.	Art der Emission:	Daueremission
7.	Geschäftstag-Konvention:	Folgender-Geschäftstag-Konvention
8.	Festgelegte Währung oder Währungen:	EUR
9.	Gesamtnennbetrag oder Stücke:	EUR 3.000.000,00 (drei Millionen)

- | | | |
|-----|--|--|
| 10. | Nennbetrag: | EUR 1.000,00 (eintausend) |
| 11. | Emissionspreis: | 100,00 % des Gesamtnennbetrages am Zeichnungsfristbeginn, danach laufende Festsetzung durch die Emittentin |
| 12. | Zinsmodalität: | Stufenzins |
| 13. | Rückzahlungs- / Zahlungsmodalität: | Rückzahlung zum Nennbetrag |
| 14. | Vorzeitige Rückzahlung: | nicht anwendbar |
| 15. | Rating der Schuldverschreibungen | nicht anwendbar |
| 16. | Angebot in | |
| | (i) Österreich: | öffentliches Angebot |
| | (ii) Deutschland: | öffentliches Angebot |
| 17. | Börsennotierung und Zulassung zum Handel: | wird für den Handel im geregelten Freiverkehr der Wiener Börse beantragt
Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Schuldverschreibungen zu jedem späteren Zeitpunkt an weiteren und/oder anderen Börsen zu notieren. |
| 18. | Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel | EUR 2.000,00 |

VERZINSUNG

- | | | |
|-----|---------------------------|-----------------------------|
| 19. | Festzins: | nicht anwendbar |
| 20. | Variable Verzinsung: | nicht anwendbar |
| 21. | Zielkupon: | nicht anwendbar |
| 22. | Stufenzins: | anwendbar |
| | (i) Zinssatz: | gemäß nachstehender Tabelle |
| | (ii) Zinsperioden: | |
| | - Verzinsungsbeginndaten: | gemäß nachstehender Tabelle |
| | - Verzinsungsenddaten: | gemäß nachstehender Tabelle |
| | - Zinsperioden sind: | nicht angepasst |

<i>Zinssatz:</i>	<i>Verzinsungsbeginndaten:</i>	<i>Verzinsungsenddaten:</i>
2,70 % p.a.	13.02.2012 (einschl.)	12.02.2013 (einschl.)
2,90 % p.a.	13.02.2013 (einschl.)	12.02.2014 (einschl.)
3,10 % p.a.	13.02.2014 (einschl.)	12.02.2015 (einschl.)
3,35 % p.a.	13.02.2015 (einschl.)	12.02.2016 (einschl.)
4,00 % p.a.	13.02.2016 (einschl.)	12.02.2017 (einschl.)

- | | | |
|-------------------------|--|---|
| (iii) Emissionsrendite: | 3,187 %, berechnet gemäß ICMA-Methode
Die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Emissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft. | |
| 23. | Nullkupon: | nicht anwendbar |
| 24. | Bestimmungen über Stückzinsen: | Bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zum jeweiligen Zinssatz zahlbar |
| 25. | (i) Mindestzinssatz: | nicht anwendbar |
| | (ii) Höchstzinssatz: | nicht anwendbar |
| 26. | Zinstagequotient: | ACT/ACT (ICMA) |
| 27. | Zinszahlungstage: | 13.02.
jährlich, im Nachhinein |

RÜCKZAHLUNG

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 28. | Rückzahlungsbetrag: | zum Nennbetrag |
| 29. | Rückzahlung abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes oder Basiswertkorbes: | nicht anwendbar |
| 30. | Rückzahlung gemäß Tilgungstabelle oder anderweitig: | nicht anwendbar |
| 31. | Vorzeitige Rückzahlung: | nicht anwendbar |

ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- | | | |
|-----|--|--|
| 32. | Form (Verbriefung): | Dauerglobalurkunde |
| 33. | Bekanntmachungen: | Website:
www.volksbank.com/anleihen |
| 34. | Schutzrechte: | nicht anwendbar |
| 35. | Genehmigung wurde erteilt für:
Disclaimer einfügen: | nicht anwendbar |


ANTRAG AUF BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die Endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um die hierin beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß dem Basisprospekt an der Börse zu notieren und zum Handel zuzulassen.

VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die dieses Konditionenblatt enthalten, die gemeinsam mit den Emissionsbedingungen und dem Basisprospekt zu lesen sind.

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

Durch:

Elisabeth Sölkner

Durch:

ppa Heimo Rottensteiner

ANNEX 1 – Emissionsbedingungen

ANNEX 1

Emissionsbedingungen

ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN-AKTIENGESELLSCHAFT

EUR 3.000.000,00

Volksbank AG Stufenzinsanleihe 2012-2017 / Serie 13

(die *Schuldverschreibungen*)

Serie 13

Tranche 1

International Securities Identification Number („ISIN“) AT000B114855

§ 1 Form, Währung, Nennbetrag, Verbriefung, Verwahrung

(1) Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft („Emittentin“) begibt ab 05.01.2012 („Zeichnungsfristbeginn“) im Wege einer Daueremission nicht nachrangig/senior, auf Inhaber lautende und frei übertragbare Schuldverschreibungen in Euro (die „Schuldverschreibungen“).

(2) Der begebene Gesamtnennbetrag beträgt EUR 3.000.000,00 (Euro drei Millionen) mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit. Der Nennbetrag ist EUR 1.000,00 (Euro eintausend) (der „Nennbetrag“).

(3) Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß dem österreichischen Depotgesetz („DepotG“) vertreten, die die Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde wird so lange bei der OeKB als Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2 Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, haben untereinander den gleichen Rang und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 3 Emissionspreis

Der Emissionspreis beträgt zum Zeichnungsfristbeginn 100,00 % des Nennbetrages und wird laufend von der Emittentin angepasst.

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit beträgt 5 (fünf) Jahre. Sie beginnt am 13.02.2012 (einschl.) und endet am 12.02.2017 (einschl.).

§ 5 Verzinsung

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich ab dem 13.02.2012 (einschl.) bis zum 12.02.2017 (einschl.) verzinst. Der Zeitraum vom 13.02. (einschl.) eines Jahres bis zum 12.02. (einschl.) des Folgejahres wird als Zinsperiode bezeichnet. Die Zinsperioden sind nicht angepasst, d.h. es kommt zu keiner Verschiebung der Zinsperiode, wenn das Ende einer Zinsperiode auf einen Tag fällt, der kein Bankarbeitstag ist.

(2) Die Zinsen sind nachträglich an jedem 13.02. (der „Zinsfälligkeitstag“) fällig.

(3) Der Zinssatz beträgt vom 13.02.2012 (einschl.) bis 12.02.2013 (einschl.) 2,70 % p. a.
Der Zinssatz beträgt vom 13.02.2013 (einschl.) bis 12.02.2014 (einschl.) 2,90 % p. a.
Der Zinssatz beträgt vom 13.02.2014 (einschl.) bis 12.02.2015 (einschl.) 3,10 % p. a.
Der Zinssatz beträgt vom 13.02.2015 (einschl.) bis 12.02.2016 (einschl.) 3,35 % p. a.
Der Zinssatz beträgt vom 13.02.2016 (einschl.) bis 12.02.2017 (einschl.) 4,00 % p. a.

(4) Bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zum jeweiligen Zinssatz zahlbar.

(5) Die Zinstageberechnung erfolgt auf Basis ACT/ACT (ICMA), das heißt jeder Monat einer Zinsperiode wird ebenso wie das Jahr entsprechend seiner tatsächlichen Anzahl von Tagen berechnet, wobei folgende Formel zur Berechnung der Zinsen zur Anwendung kommt:

$$\text{Nominale} * \frac{\text{Zinssatz}}{100} * \frac{\text{Anzahl der Tage der Zinsperiode}}{\text{Anzahl der Tage der Zinsperioden} * \text{Anzahl der Zinsperioden pro Jahr}}$$

§ 6 Rückzahlung

(1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 13.02.2017 (der „Endfälligkeitstag“) zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen beträgt 100,00 % des Nennbetrags.

(2) Eine Kündigung seitens der Anleger ist ausgeschlossen.

Eine Kündigung seitens der Emittentin der Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss des ordentlichen Rückzahlungsrechts der Anleger vor Ende der Laufzeit ist eine notwendige Bedingung für die Absicherung des Risikos der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Die Emittentin wäre ohne Ausschluss des ordentlichen Rückzahlungsrechts der Anleger nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen in der Form überhaupt zu begeben oder die Emittentin müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der Schuldverschreibungen einberechnen und dadurch die Rendite der Anleger auf die Schuldverschreibungen reduzieren. Die Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des vorzeitigen ordentlichen Rückzahlungsrechts der Anleger benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

§ 7 Marktstörungen, Anpassungen

Nicht anwendbar.

§ 8 Zahlungen

(1) Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.

(2) Fällt ein Tilgungstermin, Zinszahlungstag, Feststellungstag oder sonstiger, sich in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebender Termin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann kommt die Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung, das heißt dass sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag verschiebt.

(3) „Bankarbeitstage“ im Sinne dieser Bedingungen sind jene Tage, an denen alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind.

(4) Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anlegern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin.

§ 9 Zahlstelle, Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 10 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 11 Verjährung

Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 (dreißig) Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Anleger auf die Zahlung von Zinsen verjähren 3 (drei) Jahre nach Fälligkeit.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstages und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstages) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer weiteren Begebung auch solche zusätzlich gegebenen Schuldverschreibungen.

(2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen oder auf sonstige Weise zu erwerben. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliche Angebote erfolgen, muss dieses Angebot allen Anlegern gegenüber erfolgen. Solche erworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin www.volksbank.com/aneihen oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen.

§ 14 Börseneinführung

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zur Notierung am Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse wird beantragt.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Schuldverschreibungen zu jedem späteren Zeitpunkt an weiteren und/oder anderen Börsen zu notieren.

§ 15 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

(2) Erfüllungsort ist Wien.

(3) Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, kann dieser seine Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Schuldverschreibungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann ist diese solche Bestimmung im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen zu berühren oder zu verhindern.

(2) Die Emittentin ist berechtigt ohne Zustimmung der Anleger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleger zumutbar sind, d.h. deren finanzielle Situation nicht verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht verschlechtert wird.

Wien, 04.01.2012